

**Informations- und Beschlussvorlage „Beschlussfassung über die Friedhofsgebührenordnung des kirchlichen Friedhofes der Kirchengemeinde Dörverden“
Sitzung des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden am
21.04.22**

1. Sachverhalt

Für die kirchlichen Friedhof ist eine Anpassung der Friedhofsordnung und daraus resultierend der Friedhofsgebührenordnung erforderlich. In der anliegenden Übersicht (Anlage zum KV-Protokoll) sind die Grabstätten-/Stellenarten aufgeführt, die bislang auf dem kirchlichen Friedhof angeboten wurden bzw. Grabarten, die neu hinzu gekommen sind, in die Friedhofsordnung aufgenommen wurden und für die demzufolge auch in der Friedhofsgebührenordnung ein entsprechender Gebührensatz fest zu setzen ist.
Für die Gebühren nach Zi. II war eine Erhöhung notwendig (siehe Übersicht).

Nach Erläuterung fasst der Kirchenvorstand daher folgenden Beschluss:

2. Änderung

**der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden
in Dörverden**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 21.4.2022 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dörverden in Dörverden wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält die folgende Neufassung:

**§ 5
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrab :

- | | |
|--|-----------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 360,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 12,00 € |

2. Urnenwahlgrabstätte

- | | |
|--|-----------------|
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 360,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : | 12,00 € |

- 3. Urnenreihengrabstätte einschließlich Grabpflege Pflege:**
a) für 30 Jahre –je Grabstätte- : **1.250,00 €**
(Platz, Aushub, Friedhofsunterhaltungsgebühren, Liegestein,
Kostenanteil für den zentralen Gedenkstein)
- 4. Urnenpartnerreihengrabstätte einschließlich Grabpflege Pflege:**
a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : **2.500,00 €**
b) (Platz, Aushub, Friedhofsunterhaltungsgebühren, Liegestein,
Kostenanteil für den zentralen Gedenkstein)
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : **83,00 €**
- 5. Baum Urnenfeld**
a) für 30 Jahre –je Grabstätte- : **1.250,00 €**
(Platz, Aushub, Friedhofsunterhaltungsgebühren,)
- 6. Rasenreihengrabstätte**
a) für 30 Jahre –je Grabstätte- : **1.250,00 €**
(Platz, Aushub, Friedhofsunterhaltungsgebühren,
Kostenanteil für den zentralen Gedenkstein)
- 7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahlgrab gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 der Friedhofsordnung:**
Gebühr nach Nr. I. 2b) und III Nr. 3 für eine Grabstelle
- II. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle:**
1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Bestattungsfall
(die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche
Leistungen sind hiermit nicht enthalten): **350,00 €**
2. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Bestattungsfall
(die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche
Leistungen sind hiermit nicht enthalten): **350,00 €**
- III. Gebühren für die Beisetzung :**
Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:
1. für eine Erdbestattung: **350,00 €**
2. für eine Kinderbestattung:
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr nach tatsächlichem Aufwand
3. für eine Urnenbestattung: **115,00 €**
4. für das Abräumen der Grabstelle vor dem Ausheben nach tatsächlichem
Aufwand
- IV. Gebühren für Umbettungen:**
für die Ausgrabung und/oder Umbettung nach tatsächlichem Aufwand
- V. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:**
für ein Grabmal : **30,00 €**
- VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen (Wege, Wasserstellen, &c.)**
Für ein Jahr - je Grabstelle -: **14,00 €**
- VII. Sonstige Gebühren:**
Bei Frost ab einer Tiefe von 15 cm wird ein Zuschlag von 20 % auf Leistungen
gem. Punkt III und IV der Friedhofsgebührenordnung erhoben.